

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1955

Nummer 34

Datum	Inhalt	Seite
1. 6. 55	Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPol)	131

Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPol).

Vom 1. Juni 1955.

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines §§ 1—3	131
II. Schutzpolizei	
1. Grundausbildung § 4	132
2. Bereitschaftspolizei § 5	132
3. Allgemeinbildender Unterricht § 6	132
4. Allgemeiner Vollzugsdienst §§ 7—16	132
5. Technischer Dienst §§ 17—20	133
6. Sanitätsdienst § 21	133
7. Wasserschutzpolizei §§ 22—25	133
III. Kriminalpolizei	
1. Bewerber aus der Schutzpolizei §§ 26—28	133
2. Bewerber aus freien Berufen §§ 29—33	133
3. Weibliche Kriminalpolizei §§ 34—37	134
IV. Übergangs- und Schlußvorschriften §§ 38—46	134

Auf Grund der §§ 188 Abs. 1, 218 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Einheitslaufbahn

(1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn. Jedem Polizeivollzugsbeamten stehen entsprechend seiner Eignung und Befähigung alle Stellen des Vollzugsdienstes offen.

(2) Andere als Laufbahnbewerber (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LBG) können zum Eintritt in den Polizeivollzugsdienst nur zugelassen werden, soweit dies in den folgenden Vorschriften vorgesehen ist.

(3) Polizeivollzugsbeamte sind:

1. Bei der Schutzpolizei

Polizeiwachmeister

(Sammelbegriff = SB)

- Besoldungsgruppe A 3 Polizeiwachmeister
 Polizeioberwachmeister
 Polizeihauptwachmeister
 A 4 Polizeimeister
 A 5 Polizeiobermeister

Polizeioberbeamte (SB)

- Besoldungsgruppe A 6 Polizeikommissar
 A 8 Polizeioberkommissar
 A 11 Polizeihauptkommissar
 A 14 Polizeirat
 A 15 Polizeiobererrat
 A 16 Schutzpolizeidirektor
 A 17 Polizeidirektor des Polizeinstituts Hiltrup
 Polizeidirektor im Innenministerium
 B 2 Polizeiinspekteur im Innenministerium

2. Bei der Kriminalpolizei

Kriminalsekretäre (SB)

- Besoldungsgruppe A 3 Kriminalassistent
 A 4 Kriminalsekretär
 A 5 Kriminalobersekretär

Kriminaloberbeamte (SB)

- Besoldungsgruppe A 6 Kriminalkommissar
 A 8 Kriminaloberkommissar
 A 11 Kriminalhauptkommissar
 A 14 Kriminalrat
 A 15 Kriminalobererrat
 Direktor des Landeskriminalamts
 A 17 Kriminaldirektor im Innenministerium

§ 2

Verwendungsmöglichkeit

Die Polizeivollzugsbeamten können in jedem Dienstzweig des Vollzugsdienstes verwendet werden.

§ 3

Einstellung

(1) Um Einstellung in die Polizei kann sich bewerben, wer

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
2. bei der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet und das 24. Lebensjahr nicht überschritten hat,
3. einen guten Leumund besitzt und gerichtlich nicht verurteilt ist,
4. ledig ist,
5. eine Mindestgröße von 168 cm hat,
6. nach polizeiärztlichem Urteil polizeidienstfähig ist,
7. eine ausreichende Allgemeinbildung besitzt,
8. in geordneten Verhältnissen lebt,
9. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

(2) Die einzustellenden Bewerber sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeiwachtmeistern zu ernennen.

II. Schutzpolizei

1. Beginn der Laufbahn

§ 4

Grundausbildung

(1) Die Laufbahn beginnt mit der Grundausbildung auf einer Polizeischule. Sie dauert 1 Jahr und schließt mit einer Prüfung der Eignung zum Polizeivollzugsbeamten ab.

(2) Polizeiwachtmeister, die die Prüfung nicht bestehen, sind zu entlassen. Der Innenminister kann Ausnahmen zulassen, wenn zu erwarten ist, daß der Polizeiwachtmeister das Ziel der Ausbildung im Laufe der nächsten 6 Monate erreichen wird.

(3) Nach Ablauf des 1. Dienstjahres sind die Polizeiwachtmeister zu Beamten auf Probe zu ernennen, soweit sie nicht nach Absatz 2 entlassen werden.

2. Bereitschaftspolizei

§ 5

Weiterbildung

(1) Nach der Grundausbildung wird die polizeiliche Ausbildung in der Bereitschaftspolizei fortgesetzt; sie schließt in der Regel nach dem 4. Dienstjahr ab.

(2) Nach Abschluß der Ausbildung sind die Polizeiwachtmeister zu Polizeioberwachtmeistern zu ernennen.

3. Allgemeinbildender Unterricht

§ 6

Unter-, Mittel- und Oberstufe

(1) Die Polizeiwachtmeister (SB) erhalten neben der fachlichen Ausbildung allgemeinbildenden Unterricht, der sich in eine Unter-, eine Mittel- und eine Oberstufe gliedert.

(2) Der Unterricht endet in der Unterstufe mit der Eignungsprüfung gemäß § 4, in der Mittelstufe mit der Prüfung M I und in der Oberstufe mit der Prüfung O I.

(3) Polizeivollzugsbeamte, die das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt besitzen, sind von der Teilnahme am allgemeinbildenden Unterricht der Unter- und Mittelstufe befreit. An dem Unterricht der Oberstufe nehmen sie in den Fächern teil, die nicht Lehrfächer der höheren Lehranstalten sind. Zur Teilnahme am staatsbürgerkundlichen Unterricht sind sie in jedem Falle verpflichtet.

(4) Polizeivollzugsbeamte, die das Zeugnis der mittleren Reife besitzen, können von einzelnen Klassen und Fächern der Unter- und Mittelstufe befreit werden.

(5) Das Nähere regelt der Innenminister.

4. Allgemeiner Vollzugsdienst

§ 7

Überführung in den Einzeldienst

Polizeiwachtmeister (SB) werden in der Regel nach 4 Dienstjahren in den allgemeinen Vollzugsdienst übergeführt.

§ 8

I. Fachprüfung

(1) Polizeiwachtmeister (SB) können nach 5 Dienstjahren zu einem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung abgeordnet werden. Die Zulassung zum Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung setzt das Bestehen der Prüfung M I voraus.

(2) Die I. Fachprüfung muß spätestens mit Vollendung des 7. Dienstjahres abgelegt sein.

(3) Das Bestehen der I. Fachprüfung ist Voraussetzung für die Ernennung

1. zum Beamten auf Lebenszeit,
2. zum Polizeihauptwachtmeister und
3. zum Polizeimeister.

(4) Polizeiwachtmeister (SB), die die I. Fachprüfung nicht bestehen, können diese frühestens nach Ablauf von

6 Monaten wiederholen. Besteht der Beamte auch diese Prüfung nicht, ist er zu entlassen.

§ 9

Polizeidienstfähigkeit

Vor der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit sind die Polizeivollzugsbeamten nach den vom Innenminister erlassenen Bestimmungen erneut auf ihre Polizeidienstfähigkeit zu untersuchen. Hierbei bleiben geringfügige gesundheitliche Schäden, die sie sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, und die die körperliche Eignung für den Polizeidienst nicht beeinträchtigen, außer Betracht.

§ 10

Feststellung der Eignung zum Polizeiobermeister

(1) Die Polizeivollzugsbeamten können nach 10jähriger Dienstzeit auf Vorschlag des Dienstvorgesetzten oder auf eigenen Antrag zu einem Lehrgang zugelassen werden, in dem die Eignung für die Beförderung zum Polizeiobermeister festgestellt wird.

(2) Über die Zulassung von Polizeivollzugsbeamten der Landes- und Kreispolizeibehörden entscheidet die Landespolizeibehörde, im übrigen der Innenminister.

(3) Nach Teilnahme an diesem Lehrgang können die Polizeivollzugsbeamten zu Polizeiobermeistern befördert werden.

§ 11

Zulassung als Oberbeamtenanwärter

(1) Polizeivollzugsbeamte, die nach Persönlichkeit und Leistung geeignet erscheinen, können für die Ausbildung zu Polizeioberbeamten vorgesehen werden, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, die Prüfung O I bestanden und eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren abgeleistet haben.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung kann sowohl der Dienstvorgesetzte als auch der Beamte selbst beantragen.

(3) Über die Zulassung als Oberbeamtenanwärter entscheidet der Innenminister.

§ 12

Ausbildung der Oberbeamtenanwärter

(1) Oberbeamtenanwärter sind unverzüglich zu dem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung abzuordnen.

(2) Nach Bestehen der I. Fachprüfung werden sie zu Polizeihauptwachtmeistern ernannt und zur weiteren Ausbildung in den allgemeinen Vollzugsdienst übernommen. Diese Ausbildung hat nach Möglichkeit alle Dienstzweige der Polizei zu umfassen und soll bei verschiedenen Polizeibehörden stattfinden. Das Nähere regelt der Innenminister.

§ 13

II. Fachprüfung

(1) Oberbeamtenanwärter können nach 5jähriger Dienstzeit entsprechend ihrer Eignung und Leistung und unter Berücksichtigung der Zahl der voraussichtlich freiwerdenden Planstellen zu einem Lehrgang mit abschließender II. Fachprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Innenminister.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann der Lehrgang nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Über die Berechtigung entscheidet der Innenminister nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 14

Beförderungen bis zum Polizeihauptkommissar

(1) Oberbeamtenanwärter, die die II. Fachprüfung bestanden haben, können bis zum Polizeihauptkommissar einschließlich befördert werden.

(2) Die Beförderung zum Polizeihauptkommissar setzt eine Polizeidienstzeit von 15 Jahren und ein Lebensalter von 35 Jahren voraus.

§ 15

III. Fachprüfung

(1) Polizeihauptkommissare, die sich 2 Jahre als solche bewährt haben und nach ihren überdurchschnittlichen Leistungen zum Polizeirat geeignet erscheinen, können

zu einem Lehrgang mit abschließender III. Fachprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Innenminister.

(2) Eine Wiederholung des Lehrgangs nach nicht bestandener Prüfung ist nicht zulässig.

§ 16

Beförderungen bis zum Polizeinspekteur

Polizeioberbeamte, die die III. Fachprüfung bestanden haben, können bis zum Polizeinspekteur einschließlich befördert werden.

5. Technischer Dienst (TD)

§ 17

Begriffsbestimmung

Zum Technischen Dienst gehören Beamte mit technischer Ausbildung, die vom Innenminister festzulegende Funktionen im Kraftfahrdienst, Fernmeldedienst und Waffenmeisterdienst wahrnehmen.

§ 18

Ausbildung für den Technischen Dienst

(1) Die technische Fachausbildung beginnt nach Abschluß der Grundausbildung und dauert 3 Jahre. Danach treten die Beamten in den allgemeinen Vollzugsdienst über.

(2) Nach einer Dienstzeit von 5 Jahren können die Polizeivollzugsbeamten zu einem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung (TD) abgeordnet werden. § 5 Abs. 2 sowie die §§ 6 und 8 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in eine Planstelle des Technischen Dienstes.

§ 19

Fachprüfung (TD)

(1) Nach 9jähriger Dienstzeit können die Polizeivollzugsbeamten des Technischen Dienstes zu einem Fortbildungslehrgang (TD) mit abschließender technischer Prüfung zugelassen werden.

(2) § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Beförderung zum Polizeiobermeister. Eine Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich nur einmal, frühestens nach einem Jahr, möglich.

§ 20

Ausbildung zu Polizeioberbeamten (TD)

(1) Auf die Beamten des Technischen Dienstes, die für die Ausbildung zu Polizeioberbeamten in Betracht kommen, sind die §§ 11 bis 16 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie vor der Zulassung zu dem Lehrgang mit abschließender II. Fachprüfung 6 Monate im allgemeinen Vollzugsdienst tätig gewesen sein müssen.

(2) Die II. und III. Fachprüfung werden nicht als technische Prüfungen abgelegt.

6. Sanitätsdienst

§ 21

Fachausbildung im Sanitätsdienst (SanD)

(1) Für die Verwendung und Ausbildung der Beamten des Sanitätsdienstes der Polizei gelten die §§ 18, 19 entsprechend.

(2) Nach einer Dienstzeit von 5 Jahren können Polizeivollzugsbeamte zum Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung (SanD) abgeordnet werden.

7. Wasserschutzpolizei

§ 22

Eintrittsalter

Die in § 3 festgesetzte Höchstaltersgrenze für den Eintritt in die Polizei beträgt für den Inhaber eines Seedor Binnenschiffahrtspatents, der eine spätere Verwendung in der Wasserschutzpolizei anstrebt, 25 Jahre.

§ 23

Ausbildung für die Wasserschutzpolizei

(1) Polizeivollzugsbeamte können nach einer Dienstzeit von 4 Jahren der Wasserschutzpolizei zur Ausbildung zugewiesen werden. Sie dauert in der Regel 1 Jahr und schließt mit einem Lehrgang und der I. Fachprüfung (WSP) ab.

(2) § 5 Abs. 2 sowie die §§ 6 und 8 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Für die Übernahme in den Dienst der Wasserschutzpolizei ist der Besitz des Grundscheins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und des Bootsführerscheins erforderlich.

§ 24

Fachprüfung (WSP)

(1) Nach 9jähriger Dienstzeit können die Polizeivollzugsbeamten zum Lehrgang mit abschließender Prüfung (WSP) zugelassen werden.

(2) § 10 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 25

Beförderung zum Polizeioberbeamten (WSP)

Die §§ 11 bis 16 gelten entsprechend.

III. Kriminalpolizei

1. Bewerber aus der Schutzpolizei

§ 26

Überführung in die Kriminalpolizei

Die §§ 8, 9 sind entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

Fachausbildung im Kriminaldienst

(1) Für Polizeivollzugsbeamte, die auf Grund ihrer Eignung für den Dienst in der Kriminalpolizei zugelassen werden, beginnt die Fachausbildung nach einer Dienstzeit von 6 Jahren einschließlich des Lehrgangs mit abschließender I. Fachprüfung. Über die Zulassung entscheidet eine bei der Landespolizeibehörde zu bildende Kommission.

(2) Die Fachausbildung dauert einschließlich des Lehrgangs mit abschließender Kriminalfachprüfung (KD) 2 Jahre.

(3) § 10 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 28

Beförderung zu Kriminaloberbeamten (SB)

Für die Beförderung zu Kriminaloberbeamten gelten die §§ 11 bis 16 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Zulassung gemäß § 11 Abs. 3 insbesondere die Eignung für den Kriminaldienst festzustellen ist.

2. Bewerber aus freien Berufen

§ 29

Vorgesehene Stellen

Bis zu 10 v. H. der im Haushaltsplan für Kriminalsekretäre (SB) und bis zu 30 v. H. der im Haushaltsplan für Kriminaloberbeamte (SB) vorgesehenen Stellen können mit Bewerbern aus freien Berufen, die über besondere Fachkenntnisse verfügen und polizeidienstfähig sind, besetzt werden.

§ 30

Einstellungsbedingungen

Bewerber aus freien Berufen müssen unbeschadet des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 8 und 9 neben einer guten Allgemeinbildung besondere, für den Dienst in der Kriminalpolizei verwendbare Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen, das 23. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Einstellung als Kriminalkommissaranwärter ist außerdem das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt. Alle Bewerber haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Innenminister.

§ 31

Ausbildung der Kriminalassistenten-Anwärter

(1) Die einzustellenden Bewerber sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalassistenten-Anwärtern zu ernennen und der Kriminalpolizei einer Kreispolizeibehörde zur Ausbildung zuzuweisen. Ihre Ausbildung dauert 3 Jahre; nach Ablauf des 1. Dienstjahres sind sie zu Beamten auf Probe zu ernennen. 6 Monate der Ausbildungszeit sind für informative Beschäftigung im allgemeinen Vollzugsdienst der Schutzpolizei vorzusehen.

(2) Nach der Ausbildung sind die Anwärter zu dem Lehrgang mit abschließender Kriminalfachprüfung (KD) gemäß § 27 zuzulassen.

(3) Das Bestehen der Kriminalfachprüfung (KD) ist Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit und für die Beförderung bis zum Kriminalobersekretär einschließlich.

(4) Anwärter, die die Prüfung nicht bestehen, können diese frühestens nach Ablauf von 6 Monaten wiederholen. Besteht der Beamte auch diese Prüfung nicht, ist er zu entlassen.

§ 32

Ausbildung der Kriminalkommissar-Anwärter

(1) Die einzustellenden Bewerber sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalkommissar-Anwärtern zu ernennen. Ihre Ausbildung dauert 3 Jahre; nach Ablauf des 1. Dienstjahres sind sie zu Beamten auf Probe zu ernennen. Während der Ausbildung sind die Anwärter 3 Monate dem allgemeinen Vollzugsdienst der Schutzpolizei sowie insgesamt 3 Monate einer Justizbehörde und einer Verwaltungsbehörde zuzuweisen.

(2) Nach der Ausbildung sind die Anwärter zum Lehrgang mit abschließender II. Fachprüfung (KD) zuzulassen, deren Bestehen Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit und für die Beförderung bis zum Kriminalhauptkommissar einschließlich ist.

(3) § 31 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 33

Beförderungen bis zum Kriminaldirektor
Die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.

3. Weibliche Kriminalpolizei

§ 34

Einstellungsbedingungen

(1) Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei müssen die Prüfung als Wohlfahrtspflegerin oder Jugendleiterin erfolgreich abgelegt haben. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen mit guter Allgemeinbildung und besonderen, für den Dienst in der weiblichen Kriminalpolizei verwendbaren Fähigkeiten zugelassen werden.

(2) Die Bewerberinnen müssen das 23. Lebensjahr vollendet und dürfen das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen mindestens 160 cm groß sein. § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 6, 8 und 9 gilt entsprechend. Die Bewerberinnen haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Innenminister.

§ 35

Zulassung und Ausbildung der Anwärterinnen

(1) Die einzustellenden Bewerberinnen sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalassistenten-Anwärterinnen zu ernennen. Sie sind der Kriminalpolizei einer Kreispolizeibehörde zur Ausbildung zuzuweisen. Die Ausbildung dauert mindestens 1 Jahr und schließt mit einer Prüfung ab. Eine Anwärterin, die diese Prüfung nicht besteht, ist zu entlassen.

(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 letzter Satz kann der Innenminister Ausnahmen zulassen, wenn zu erwarten ist, daß die Anwärterin das Ziel der Ausbildung im Laufe der nächsten 6 Monate erreichen wird.

(3) Die Anwärterinnen sind nach Ablauf des 1. Dienstjahres unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Kriminalassistentinnen zu ernennen, soweit sie

nicht nach Absatz 1 entlassen werden; sie sind nach Maßgabe freier Planstellen zu Kriminalsekretärinnen zu ernennen.

§ 36

Fachprüfung (KD)

(1) Nach einer Dienstzeit von 3 Jahren können die Beamtinnen zu einem Lehrgang mit abschließender Kriminalfachprüfung (KD) abgeordnet werden.

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit und für die Beförderung zur Kriminalobersekretärin.

(4) § 31 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 37

II. Fachprüfung

Für die Zulassung zur II. Fachprüfung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

Polizeivollzugsbeamte, denen keine Möglichkeit gegeben wurde, am allgemeinbildenden Unterricht der Mittel- oder Oberstufe teilzunehmen, können ohne Nachweis

1. der Prüfung M I zum Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung zugelassen werden; dies gilt für die entsprechenden Lehrgänge des Technischen Dienstes, des Sanitätsdienstes und der Wasserschutzpolizei,
2. der Prüfung O I zum Lehrgang mit abschließender II. Fachprüfung zugelassen werden. Diese Beamten haben sich zuvor einer Zulassungsprüfung zu unterziehen.

§ 39

Der Innenminister entscheidet, ob und inwieweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich abgeleistete Lehrgänge oder Lehrtätigkeiten von längerer Dauer den Fachprüfungen oder dem Lehrgang gemäß § 10 gleichzustellen sind.

§ 40

Polizeivollzugsbeamte, die bis zum 1. Oktober 1956 das 50. Lebensjahr vollenden, können ohne Teilnahme am Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung zu Beamten auf Lebenszeit und zu Polizeihauptwachmeister ernannt werden. Die Beförderung dieser Beamten zu Polizeimeistern und Polizeiobermeistern ist jedoch von der erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung abhängig.

§ 41

Auf die Dienstzeit im Sinne dieser Verordnung sind Dienstzeiten in der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst und Zeiten der Kriegsgefangenschaft zur Hälfte, jedoch im Höchstfalle bis zu 2 Jahren, anzurechnen.

§ 42

Polizeivollzugsbeamte sollen innerhalb von 2 Jahren vor Erreichen der Altersgrenze in höhere Gruppen nur befördert werden, wenn zwingende sachliche Landesinteressen dafür vorliegen, die von dem Innenminister und dem Finanzminister anerkannt werden.

§ 43

(1) Der Innenminister und der Finanzminister können von den §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 2, 22, 30 und 34 Abs. 2 Abweichungen zulassen.

(2) Über Ausnahmen von den §§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 8 Abs. 1, 11 Abs. 1, 18 Abs. 3, 27 Abs. 1 und 29 entscheidet der Innenminister.

§ 44

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben

1. die Laufbahnrichtlinien der Polizei v. 30. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1403) i. d. F. v. 22. 6. 1953 (MBI. NW. S. 1038),
2. die 1. Übergangsregelung zu den Laufbahnrichtlinien v. 30. 5. 1953 (MBI. NW. S. 865),

3. die 2. Übergangsregelung zu den Laufbahnrichtlinien v. 26. 6. 1953 (MBL. NW. S. 1059),
4. die 3. Übergangsregelung zu den Laufbahnrichtlinien v. 4. 1. 1954 (MBL. NW. S. 37) sowie alle zu den Laufbahnrichtlinien herausgegebenen RdErl.,
5. RdErl. v. 18. 2. 1952 — IV D 5/71.00/E—2/B—3 — 194/52 — betr. Anerkennung der Lehrtätigkeit,
6. RdErl. v. 30. 6. 1951 — IV C 6/31.06 — B—5 I — 213 — betr. lehrgangsmäßige Beschulung lebensälterer Polizeibeamten,
7. RdErl. v. 25. 8. 1952 — IV D 5/31.06/B—3/E—2 — 1002/52 — betr. lehrgangsmäßige Beschulung lebensälterer Polizeibeamten,
8. RdErl. v. 23. 12. 1953 — IV D 5/B 3/31.06 — 695/53 — betr. Ernennung zum Polizeihauptwachmeister,
9. RdErl. v. 25. 10. 1952 — IV D 5/36.00/E—2/B—3 — 1180/52 — betr. lehrgangsmäßige Voraussetzungen für Anstellungen und Beförderungen innerhalb der Vollzugspolizei,
10. RdErl. v. 3. 12. 1952 — IV D 5/36.00/E—2/B—3/1180/I/52 — betr. lehrgangsmäßige Beschulung am Polizeinstitut Hiltrup,
11. RdErl. v. 10. 2. 1954 — IV B 3 — 372/53 — betr. Beförderung von lebensälteren Polizeibeamten zu Polizeiobermeistern (Kriminalobersekretären) ohne erforderliche Beschulung,
12. RdErl. v. 28. 5. 1954 — IV B 1 — 2505/54 — betr. lehrgangsmäßige Voraussetzungen für Beförderungen zum Polizeikommissar (SB) und zum Polizeirat und aufwärts.

§ 45

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Innenminister.

§ 46

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der ihre Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1955.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.
— GV. NW. 1955. S. 131.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

